

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Sondertarif Meerio Best^{Strom}

- 1. Voraussetzungen für die Stromlieferung**
 - 1.1 Die Verbrauchsstelle muss im Liefergebiet der Stadtwerke Meerane liegen.
 - 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch durch den Kunden in Niederspannung ohne Leistungsmessung.
 - 1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 2. Vertrag**
 - 2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt mit der Übersendung einer Vertragsbestätigung durch die Stadtwerke Meerane zustande und wird zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum aufgenommen (in der Regel am Ersten des auf den Auftragsingang übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag gewünschten Termin). Er endet frühestens mit Ablauf der Grundlaufzeit.
 - 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
 - 2.3 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann zwei Wochen auf das Ende eines Monats.
 - 2.4 Kündigungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail).
 - 2.5 Die Stadtwerke Meerane behalten sich das Recht vor, zur Bonitätsprüfung bei der Schufa Holding AG eine Auskunft einzuholen. Bei der Erteilung von Auskünften kann die Schufa ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen.
 - 2.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Stadtwerke Meerane berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten an den Kunden weiter zu berechnen. Sofern der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen, trotz Mahnung nicht nachkommt, sind die Stadtwerke Meerane berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird eine Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Kunden in der vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegten Höhe zu ersetzen.
 - 2.7 Die Stadtwerke Meerane sind berechtigt, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen, wenn der Kunde sich wiederholt mit einer fälligen Zahlung (Abschlag, Jahresrechnung) mehr als 14 Tage in Verzug befindet oder die Stadtwerke Meerane wiederholt von einer erteilten Einzugsermächtigung oder SEPA-Lastschriftmandat nicht oder nicht vollständig Gebrauch machen können.
 - 2.8 Die Stadtwerke Meerane werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 3. Preise**
 - 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Messstellenbetrieb und dem Arbeitspreis zusammen.
 - 3.2 Der Gesamtpreis enthält derzeit die Kosten der Stadtwerke Meerane für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für die Abrechnung, die Netzentgelte und die staatlichen Umlagen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Stromsteuer.
 - 3.3 Der Gesamtpreis enthält darüber hinaus derzeit die Kosten für den Messstellenbetrieb, soweit diese Kosten den Stadtwerken Meerane in Rechnung gestellt werden. Der Strompreis versteht sich zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
 - 3.4 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die Stadtwerke Meerane ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
 - 3.5 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden die Stadtwerke Meerane den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.2 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.4 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind die Stadtwerke Meerane hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Stadtwerke Meerane, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.2 und ggf. 3.4 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke Meerane werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
 - 3.6 Änderungen des Strompreises nach 3.5 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Meerane werden dem Kunden Änderungen nach 3.5 spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der Stadtwerke Meerane www.sw-meerane.de einsehbar und werden im Kundencenter der Stadtwerke Meerane ausgelegt.
 - 3.7 Im Fall einer Preisänderung nach 3.5 hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den Stadtwerken Meerane zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den Stadtwerken Meerane in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
 - 3.8 Die Preisbestandteile nach 3.3 werden in der jeweils geltenden Höhe (Umsatzsteuer) bzw. in der jeweils den Stadtwerken Meerane in Rechnung gestellten Höhe (Messstellenbetrieb) berechnet.
 - 3.9 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundencenter, Obere Bahnstraße 10, 08393 Meerane, erhältlich und können auch im Internet unter www.sw-meerane.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und – entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 4. Verbrauchsabrechnung**
 - 4.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei. Abweichend hiervon bieten die Stadtwerke Meerane dem Kunden kostenpflichtig eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Abrechnung an. Informationen über die Kostenpauschale für jede zusätzliche Abrechnung können dem beigefügten Preisblatt entnommen werden.
 - 4.2 Das Abrechnungsjahr wird von den Stadtwerken Meerane festgelegt. Zwischenzeitlich leistet der Kunde Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschläge wird auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Verbrauchs von den Stadtwerken Meerane festgelegt und dem Kunden mitgeteilt.
 - 4.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Guthaben werden mit dem 1. Abschlag des Folgezeitraumes verrechnet oder zu diesem Termin an den Kunden überwiesen.
- 5. Haftung**
 - 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung können, soweit es sich um Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
 - 5.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Meerane GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke Meerane an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken Meerane nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
 - 5.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die Stadtwerke Meerane bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke Meerane und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
 - 5.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 6. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
 - 6.1 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen (vertragswesentliche Regelungen sind insbesondere Regelungen zu den Lieferpflichten der Stadtwerke Meerane, Zahlungsverpflichtungen des Kunden, zur Vertragslaufzeit und zu den Kündigungsbedingungen sowie zur Haftung der Vertragspartner), werden dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, der Anpassung mit Wirkung zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu widersprechen. Widerspricht der Kunde der Anpassung, wird die Anpassung nicht wirksam und der Vertrag zu den bisherigen Konditionen fortgeführt. Widerspricht der Kunde der Anpassung nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Stadtwerke Meerane sind verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.
- 7. Verschiedenes**
 - 7.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- 8. Datenschutz**
 - 8.1 Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Meerane nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
- 9. Beschwerde, Verbraucherschlichtungsstelle**
 - 9.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen an die Beschwerdestelle der Stadtwerke Meerane GmbH, Obere Bahnstraße 10, 08393 Meerane, Tel. 03764 / 7917-54, E-Mail: beschwerde@sw-meerane.de, zu wenden.
 - 9.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, wird seine Beschwerde innerhalb vier Wochen beantwortet. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so wird die Stadtwerke Meerane GmbH die Gründe in Textform darlegen.
 - 9.3 Für den Fall, dass der Beschwerde nicht abgeholfen werden kann, kann der Kunde als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der „Schlichtungsstelle Energie e.V.“, Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030/2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, einreichen. Die Stadtwerke Meerane GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
 - 9.4 Ferner kann sich der Kunde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030/22480-500, E-Mail verbraucher-service-energie@bnetza.de, zu wenden.
- 10. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**
 - 10.1 Die Stadtwerke Meerane übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
 - 10.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
 - 10.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
 - 10.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.